



Interreg
Slovakia-Austria
European Regional Development Fund



Methodik zur Auswahl von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms

Interreg V-A SK-AT

Genehmigt vom Begleitausschuss am 24.01.2019

Version 4.0

Einleitung

Dieses Dokument wurde auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen ausgearbeitet:

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, Artikel 12
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 125, Punkt 3 lit. a), und Artikel 110
- Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei-Österreich, genehmigt von der Europäischen Kommission am 28.7.2015,
- Abkommen zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten,
- Geschäftsordnung des Begleitausschusses,

1. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG VON FÖRDERMITTELN (im weiteren Text wird das Verfahren als Antragsverfahren bezeichnet)

Teilnehmer des Antragsverfahrens ist der Antragsteller. Im Rahmen des Kooperationsprogrammes gibt es sogenannte offene Aufrufe zur Projekteinreichung (Calls), in deren Rahmen der Antragsteller (der Lead-Partner) jederzeit Projektanträge einreichen kann. Die Stichtage und Einreichfristen für die jeweilige Auswahlrunde werden vom Gemeinsamen Sekretariat (nachstehend auch GS) auf der Programmwebsite veröffentlicht. Das offizielle Antragsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung des Antrags an die Verwaltungsbehörde und umfasst alle Schritte im Zusammenhang mit dem Projektantrag bis zur Ausstellung der rechtsgültigen Entscheidung.

Unmittelbar nach der Zustellung des Projektantrags wird dem Antragsteller vom Gemeinsamen Sekretariat eine Bestätigung über die Vorlage und Registrierung des Projektantrags ausgestellt. Anschließend werden die Projekte folgenden Prüf- bzw. Bewertungsschritten unterzogen:

- a) einer formalen Prüfung (Formal Check, Eligibility Check)
- b) einer (fachlichen) Qualitätsbewertung (Quality Check),

Diese Prüfung und Bewertung wird vom Gemeinsamen Sekretariat in Bratislava und in Wien vorgenommen und findet in den Räumen der Verwaltungsbehörde statt.

A) FORMALE PRÜFUNG:

Die formale Prüfung besteht darin, die Erfüllung der Einreichbedingungen zu überprüfen.

Die formale Prüfung wird vom Gemeinsamen Sekretariat durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung der Einreichbedingungen des Projektantrags wird Folgendes beurteilt:

A1. Ordnungsgemäße Vorlage des Antrags zum festgelegten Termin

A1.1. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Projektantrag spätestens am letzten Tag der auf der Programmwebsite genannten Einreichfrist eingereicht wurde. In der nächsten Sitzung des Begleitausschusses erfolgt die Auswahl der ordnungsgemäß eingereichten Projekte.

Ein Projektantrag ist elektronisch mittels ITMS2014+¹ (Antragsformular und alle Beilagen mit Ausnahme solcher, die aus technischen Gründen (z.B. aufgrund der Dateigröße im Falle der Projektdokumentation von Investitionsvorhaben) nicht hochgeladen werden können und außerdem zumindest auf eine der folgenden Arten vorzulegen:

- a) Die aus ITMS2014+ generierte pdf-Version des Antragsformulars sowie eventuelle, aus obengenannten technischen Gründen nicht hochgeladene Beilagen kann **persönlich** bei der Verwaltungsbehörde in Bratislava oder dem Gemeinsamen Sekretariat in Wien mit einer Kennzeichnung des Eingangsdatums des Projektantrags (Bestätigung der Registrierung des Projektantrags durch VB/GS); das Antragsverfahren beginnt am Tag des Einlangens des Projektantrags bei der Verwaltungsbehörde in Bratislava abgegeben werden,
- b) Die aus ITMS2014+ generierte pdf-Version des Antragsformulars sowie eventuelle, aus obengenannten technischen Gründen nicht hochgeladene Beilagen kann **per Post** – entscheidend ist das Aufgabedatum der Sendung bei der Post (in Form eines Einschreibens) bzw. auch im Falle eines anderen Zustellers (z. B. bei Sendung per Botendienst) übermittelt werden,
- c) Für Antragsteller aus der Slowakei besteht die Möglichkeit der Abgabe über das elektronische System „e-schránka“..

A1.2. Der Projektantrag gilt als ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt, wenn die formalen Anforderungen gemäß den Unterlagen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) sowie die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Projektanträge sind sowohl mittels ITMS2014+ vorzulegen,
- b) als auch in gedruckter Form², wobei das Formular
 - i. vom befugten Vertreter des Antragstellers (im Projektantrag angegeben) unterzeichnet sein muss, wobei die unterzeichnende Person ein gesetzlicher Vertreter bzw. eine zum Handeln im Namen des Antragstellers befugte Person ist,
 - ii. in einem Original (beziehungsweise einer amtlich beglaubigten Kopie) und zwei Kopien (diese Kopien müssen nicht amtlich beglaubigt sein) vorgelegt werden, bei Projekten der Technischen Hilfe genügt eine Kopie,
- c) der Projektantrag in slowakischer und deutscher Sprache ausgefüllt ist.

Falls Unterschiede zwischen Papier- und elektronischer Form des Antrags festgestellt werden, ist die schriftliche (gedruckte) Fassung des Projektantrags verbindlich. Beilagen sind nur dann

¹ Eine Anleitung zur Einreichung via ITMS2014+ befindet sich im Handbuch für Antragsteller/auf der Webseite des Programms

² Nach Absenden des Förderantrags in ITMS2014+ wählt der Antragsteller als Art der Vorlage „in Papierform“ und bestätigt diese Auswahl mit dem Button „Weiter“. ITMS2014+ generiert nun eine pdf-Version des Antragsformulars, das der Antragsteller ausdruckt und mit Unterschrift und ggf. Stempel versehen im Original an die VB in Bratislava oder an das GS in Wien übermittelt.

in Papierform vorzulegen, falls diese aus den obengenannten technischen Gründen nicht in ITMS2014+ hochgeladen werden

A2. Antragsvorlage in der von der Verwaltungsbehörde (VB) festgelegten Form

Der Projektantrag gilt als in der von der VB im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) bestimmten Form eingereicht, wenn der Projektantrag elektronisch in ITMS2014+ abgesendet wurde, und wenn die aus ITMS2014+ generierte pdf-Version des Antragsformulars in Papierform vorgelegt und von einem befugten Vertreter des Antragsteller unterzeichnet wurde.

Es wird empfohlen, den Projektantrag in Papierform in einem blickdichten Umschlag bzw. in einer anderen geeigneten Form der Verpackung einzureichen, die folgende Informationen gut sichtbar aufweist:

- Namen und Sitz des Antragstellers,
- Anschrift des GS in Bratislava oder des GS in Wien,
- Projektbezeichnung (Akronym),
- Am Umschlag ist die Aufschrift „NICHT ÖFFNEN / NEOTVÁRAŤ“ anzuführen



Für die Erfüllung der Einreichbedingungen des Projektantrags **müssen die unter A1. und A2. genannten Bedingungen erfüllt sein**. Falls auch nur eine der Bedingungen nicht erfüllt ist, stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren zum Projektantrag ein und der Antrag wird vom weiteren Bewertungsprozess ausgeschlossen.

A3. Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit des Projektantrages

Das Gemeinsame Sekretariat prüft, ob alle verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag vorgelegt wurden und ob die vorgelegten Anhänge alle formalen Erfordernisse des jeweiligen Calls erfüllen (d.h., ob die Beilagen in der im Handbuch für Antragsteller geforderten Form vorgelegt wurden).

A4. Überprüfung der Förderfähigkeit des Antrages (Eligibility Check)

Das Gemeinsame Sekretariat prüft, ob der Antrag die grundlegenden Bedingungen der Förderfähigkeit erfüllt (Eligibility Check). Im Bedarfsfall kontaktiert das GS die Vertreter der Bundesländer (Wien, Burgenland, Niederösterreich), welche die Funktion einer nationalen Behörde für Österreich erfüllen um allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem Projektantrag zu klären.

Es werden folgende Kriterien bewertet und die Bewertung erfolgt mit JA oder NEIN (d.h. das Kriterium ist entweder erfüllt oder nicht erfüllt):



EUROPEAN UNION

1. Projektrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> • ob das Projekt zum Programmziel beiträgt • ob die Projektaktivitäten mit den Prioritätsachsen und Aktivitätstypen übereinstimmen • ob das Projekt in den zeitlichen Rahmen der Förderfähigkeit des Programms fällt
2. Grenzüberschreitende Dimension	<ul style="list-style-type: none"> • ob der Projektpartner ein förderfähiger Begünstigter im Sinne des Programms ist (laut der Liste der förderfähigen Begünstigten im Rahmen des Programms) • ob die Projektpartnerschaft aus mindestens jeweils einem Partner aus der Slowakischen Republik und aus Österreich besteht • ob mindestens drei der vier Kooperationskriterien erfüllt wurden (gemeinsame Vorbereitung, gemeinsame Umsetzung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung, wobei die Kriterien Vorbereitung und Umsetzung verpflichtend sind) • ob das Projekt eine grenzüberschreitende Auswirkung hat • ob das Projekt innerhalb des Programmgebiets umgesetzt wird bzw. Auswirkung auf das förderfähige Gebiet hat
3. Rechtlicher Aspekt	<ul style="list-style-type: none"> • ob der Antrag in Einklang mit den innerstaatlichen und der europäischen Rechtsprechung steht • ob die Umsetzung der Projektaktivitäten einen Einfluss auf die Umwelt hat und ob die Umsetzung in Einklang mit den jeweiligen nationalen, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zur Umwelt ist • ob seitens der Projektpartner kein Verstoß gegen das Verbot illegaler Arbeit und illegaler Beschäftigung binnen eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Abgabe des Projektantrags vorliegt • ob das im Rahmen dieser Investitionspriorität eingereichte Projekt beihilfenrechtlich relevant ist,—diesbezüglich werden die Aktivitäten auf Partnerebene durch den jeweiligen Mitgliedstaat überprüft <u>Falls beihilfenrechtlich relevante Aktivitäten vorliegen</u> – ob das Projekt die Bedingungen für eine Förderung unter De Minimis erfüllt (siehe die Bedingungen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) unter 2.9.1 „Bedingungen für staatliche Beihilfe bzw. De Minimis“)³ • ob im Zusammenhang mit der Projektumsetzung die eigentums- und vermögensrechtlichen Beziehungen ordnungsgemäß geregelt sind und die zur Umsetzung erforderlichen Genehmigungen vorliegen⁴

³ Für Slowakische Begünstigte kann die Vergabe unter De Minimis als Gegenstand eines sogenannten De Minimis Schemas oder als ad hoc Beihilfenvergabe erfolgen; für österreichische Antragsteller erfolgt die Vergabe als De-Minimis-Beihilfe – dies hat keinerlei Einfluss auf die grundlegenden Bedingungen, die in Europäischen Verordnungen festgelegt sind

⁴ Im Falle von Bau- oder Investitionstätigkeiten: ob sich die vorgelegten Eigentumsnachweise bzw. andere Rechte am Eigentum auf die im Projekt genannten Bauwerke und Liegenschaften beziehen

	<ul style="list-style-type: none"> • ob der Antrag das horizontale Prinzip der „Nichtdiskriminierung“ und der „Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen“ respektiert, • ob das Projekt das horizontale Prinzip einer „nachhaltigen Entwicklung“ respektiert (gemäß der umfassenden Definition von Nachhaltigkeit, d.h. die soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit)
<p>4. Finanzaspekt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob der Zuschuss aus dem EFRE die maximale Förderquote von 85 % nicht überschreitet • ob die Ausgaben im Prinzip in Übereinstimmung mit den Regeln zur Förderfähigkeit auf Ebene des Programmes stehen • ob zu erwartende Projekteinnahmen ordnungsgemäß angegeben wurden <p>Prüfung, ob Bestätigungen zu folgenden Punkten vorgelegt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass dem LP oder den anderen Projektpartnern für die Projektaktivitäten kein Finanzausschuss aus einem anderen von der EU finanzierten Programm oder anderen öffentlichen Geldern zuerkannt wurde • dass der LP oder die Projektpartner über ausreichende wirtschaftliche und verwaltungstechnische Kapazitäten verfügen • dass der LP bzw. die Projektpartner keine offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Behörden bzw. Sozialversicherungsträgern haben (dies betrifft Finanzamt und Kranken- und Sozialversicherungsträger); die Partner legen im Anhang zum Projektantrag eine eidesstattliche Erklärung vor. Eine Bescheinigung der genannten Institutionen ist im Genehmigungsfall vor Vertragsabschluss vorzulegen (Näheres siehe im Handbuch für Antragsteller, Kapitel 5) • ob das Projekt eine gesicherte Kofinanzierung aufweist, d.h. ob die einzelnen Projektpartner die Kofinanzierung der förderfähigen Ausgaben in der erforderlichen Höhe sichergestellt haben



Nur Projektanträge, die alle Bedingungen der Formalprüfung erfüllen, werden zur Qualitätsbewertung (Quality Check) herangezogen.

Im Fall, dass bei der Prüfung des Projektantrages bzw. der Anhänge Zweifel an deren Wahrheitsgemäßheit bzw. Vollständigkeit aufkommen, wird der Antragsteller vom GS schriftlich zur Ergänzung der Angaben bzw. zur Klärung der offenen Punkte bzw. zur Korrektur eventueller Fehler (in Bezug auf Teil A3. und A4.) aufgefordert.

Die Nachreichfrist beträgt 14 Kalendertage und zählt nicht zum Antragsverfahren. Nachdem die Angaben seitens des Antragstellers ergänzt

wurden, erfolgt eine neuerliche Prüfung seitens des GS, ob alle notwendigen Informationen vorliegen.

B) QUALITÄTS- BZW. FACHLICHE BEWERTUNG (QUALITY CHECK)

Die Qualitätsbewertung wird vom GS durchgeführt, wobei jeder Antrag von einem slowakischen und einem österreichischen Mitglied des GS bewertet wird. Die Bewertung erfolgt mittels eines Bewertungsbogens, der von beiden Bewertern unterzeichnet wird. Jedes Kriterium wird mit Punkten bewertet und enthält eine Zusammenfassung mit einer Begründung der vergebenen Punktezahl.

Im Rahmen der Qualitätsbewertung kann das GS regionale Experten für den jeweiligen Bereich konsultieren⁵.

Im Falle Österreichs wird nach Rücksprache des GS mit dem jeweils zuständigen Vertreter der Region (in welcher der Lead-Partner bzw. Beneficiary oder der Projektpartner den Sitz hat), der Regionsvertreter ersucht, eine sachlich zuständige Institution bzw. einen fachlich geeigneten regionalen unabhängigen Experten zu nennen, der bzw. die eine Qualitätsbeurteilung des Projektes durchführen kann⁶. Das GS stellt eine schriftliche Anfrage an diese Institution unter Angabe einer Frist für die Durchführung einer Qualitätsbewertung. Sollte der kontaktierte Experte die Kapazität haben, so erfolgt die Bewertung im Rahmen einer Stellungnahme in schriftlicher bzw. elektronischer Form, die an das GS übermittelt wird.

Die Vertreter der Regionen beteiligen sich nicht an dieser Bewertung, können aber ihren Standpunkt als ordnungsgemäße Mitglieder im Begleitausschuss vorbringen. Die Stellungnahme wird im Sitzungsprotokoll des BA festgehalten.

Im Falle der Slowakischen Republik wird bei der Beurteilung des Projektantrags im Rahmen der Qualitätsbewertung immer ein externer Bewerter hinzugezogen. Die Auswahl des Bewerbers erfolgt anhand einer öffentlichen Ausschreibung und entsprechend der thematischen Ausrichtung des Projektes. Der externe Bewerter erstellt seine Bewertung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, welche ausgewählte Qualitätskriterien in Betracht zieht und übermittelt die Stellungnahme an das GS.

Nach Abschluss aller Schritte der Qualitätsbewertung fasst das GS die Bewertungen aller Bewerter zusammen und bereitet die Unterlagen für die Sitzung des Begleitausschusses vor.

Die Qualitätsbewertung besteht aus zwei Bewertungsschritten, anhand folgender Kriterien:

1. Generelle Qualitätskriterien (diese gelten für alle Projekte)

⁵ Auf der österreichischen Seite wird ein regionaler Experte in folgenden Fällen beauftragt:

a. Wird derselbe Förderantrag aufgrund mangelnder Qualität vom BA zum 3. Mal nicht genehmigt, wird für die erneute Antragsbewertung ein unabhängiger regionaler Experte hinzugezogen.

b. Wird ein Förderantrag vom BA nicht genehmigt, kann der BA beschließen, dass bei einer Wiedereinreichung ein unabhängiger österreichischer regionaler Experte hinzugezogen werden muss.

⁶ (z. B. eine Agentur für Wissenschaft und Forschung der Regionen oder fachlich zuständige Ministerien)

2. spezifische Qualitätskriterien (diese gelten für die jeweilige Investitionspriorität)

Die oben angeführten Kriterien werden mit Punkten, auf einer Skala 0-1-2-3-4 und einer schriftlichen Begründung bewertet. Die Punktezahl gibt wieder, inwieweit das jeweilige Kriterium erfüllt wurde. Bei den Kriterien *Grenzüberschreitende Wirkung* und *Kooperationskriterien* wird die Punktezahl verdoppelt, d.h. diesen Kriterien können 0-2-4-6-8 Punkte zugewiesen werden. Der Bewerter schreibt zu jedem Kriterium eine Begründung. Der Bewertungsbogen ist nach den Bewertungskriterien geordnet, deren Erfüllung nach der folgenden Skala eingestuft wird.

Bewertung	Punkte	Beschreibung
Sehr gut	4 oder 8	Das betreffende Kriterium ist in sehr hohem Maß erfüllt, d.h. die bereitgestellten Informationen sind ausreichend, klar und kohärent. Geringfügige Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge des Bewerter schließen die Vergabe der höchsten Punkteanzahl nicht aus.
Gut	3 oder 6	Das betreffende Kriterium ist im hohen Maß erfüllt. Obwohl die Ausführungen geringfügige Mängel aufweisen oder einige Details fehlen, ist die Qualität im Allgemeinen hoch.
Befriedigend	2 oder 4	Das betreffende Kriterium ist erfüllt, weist jedoch Mängel auf. Einige Aspekte wurden nicht vollständig erfüllt oder nicht in voller Klarheit oder Ausführlichkeit erläutert.
Genügend	1 oder 2	Das betreffende Kriterium ist erfüllt, weist jedoch gröbere Mängel auf. Die bereitgestellten Informationen sind von geringer Qualität, erfüllen jedoch die Grundvoraussetzungen.
Nicht genügend	0	Das betreffende Kriterium ist nicht erfüllt oder es fehlen erforderliche Informationen.

1. Liste der Qualitätskriterien

Kriterien	
Projekthinhalt	Der Inhalt des Projekts und die Projektaktivitäten sind für die jeweilige Investitionspriorität relevant.
	Das Projekt weist einen klaren Mehrwert gegenüber ähnlichen Aktivitäten in der Grenzregion auf, z.B. Innovative Projektziele
	Die Aktivitäten sind klar definiert und tragen zum Erreichen der Projektziele bei.
	Die Projekt-Outputs sind klar definiert und entsprechen dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
	Die Zielgruppen sind klar definiert und relevant für das Kooperations-programm.
	Entsprechende Schritte zu Information und Kommunikation wurden vorgeschlagen

	Das Projekt trägt zur effektiven Umsetzung des Programms bei (Kriterium gilt nur für Projekte Technischer Hilfe)
Projekt- umsetzung	Die vorgeschlagene Reihenfolge der Projektumsetzungsschritte ist nachvollziehbar und durchführbar.
	Der Projektzeitplan ist hinsichtlich der geplanten Aktivitäten und Ziele realistisch.
	Die Kapazitäten in Management und die organisatorischen Vorkehrungen sind ausreichend
Budget	Das Projektbudget ist eindeutig, detailliert, angemessen und gewährleistet eine effiziente Projektumsetzung
	Das Budget entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; die Projektoutputs sind wirtschaftlich nachhaltig.
Regionale Dimension	Das Projekt weist einen nachvollziehbaren Bezug zu relevanten nationalen und regionalen Strategien auf.
Kooperations- kriterien	Gemeinsame Vorbereitung – Einbeziehung der Partner im Rahmen der Projektvorbereitung
	Gemeinsame Umsetzung – klare Aufgabenteilung zwischen den Partnern, angemessene Einbeziehung der Partner im Rahmen der Umsetzung
	Gemeinsame Finanzierung – angemessene und ausgewogene finanzielle Beteiligung der Partner
	Gemeinsames Personal – dauerhaft angestelltes Personal bei den Partnerorganisationen
Relevanz der Partnerschaft	Zusammensetzung der Partnerschaft: die Zusammensetzung der Partnerschaft ist mit Blick auf die Projektziele nachvollziehbar.
	Einbeziehung der Zielgruppen bzw. weiterer Akteure ins Projekt – inwieweit können Entscheidungsträger erreicht werden bzw. sind die Entscheidungsträger involviert
Grenzüberschrei- tende Wirkung	Die Projektaktivitäten werden auf beiden Seiten der Grenzregion umgesetzt und sind beiderseits der Grenze wirksam
	Das Projekt trägt zum Abbau von Barrieren und/oder der Einrichtung gemeinsamer Strukturen bei
Nachhaltigkeit, Synergie, gemeinsame Ergebnisse	Die vorgeschlagenen Vorkehrungen zur gemeinsamen Nutzung und der Nachhaltigkeit der Ergebnisse sind angemessen und realistisch
	Das Projekt fördert die Synergien mit anderen komplementären Aktivitäten in der Grenzregion
	Die gemeinsamen Ergebnisse sind hinreichend genau definiert und realistisch.

2. Liste der spezifischen Qualitätskriterien für die Investitionsprioritäten

IP	Kriterium
IP 1b	Das Projekt trägt zu einer längerfristigen Zusammenarbeit zwischen Akteuren von Forschung und Innovationen bei
	Das Projekt trägt zur Verbreitung von Technologien bei
	Das Projekt enthält klare Elemente von Bewusstseinsbildung, eines Kapazitätsaufbaus und von Aus- und Weiterbildung im Bereich der Forschung und Innovationen
	Die Projekt-Outputs sind konkret und im Prinzip nutzenstiftend (die Förderung von Studien und Analysen ohne Anwendung wird nicht gefördert)
IP 6c	Das Projekt ist Teil eines gemeinsamen politischen bzw. strategischen Rahmens um fragmentierte Einzelaktionen zu verhindern und zur Erreichung einer kritischen Masse beizutragen
	Das Projekt trägt zur Entwicklung der Region als Tourismusdestination bei
	Das Projekt trägt zum Umweltschutz und einer effizienten Ressourcennutzung bei
IP 6d	Das Projekt hilft bei der Bildung von sektorübergreifenden Partnerschaften
	Das Projekt enthält Aktivitäten mit dem Ziel, zur Entwicklung von Biokorridoren beizutragen bzw. Ökosysteme zu stabilisieren.
IP 7c	Das Projekt bietet grenzüberschreitende Verkehrslösungen und Ansätze zu umweltfreundlichem und effizientem Verkehrsmanagement
	Das Projekt bietet nachfrageorientierte und kosteneffiziente Lösungen (bessere und nachhaltigere Ergebnisse)
IP 11	Relevanz der Projektaktivitäten um den Boden für die Entwicklung gemeinsamer Politik zu bereiten (d.h. es werden neue Kooperationsbereiche erschlossen, die im vorangegangenen bzw. im laufenden Programm bisher nicht in Projekten behandelt wurden).
	Klarer Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten in der Verwaltung
	Nutzbarkeit der Projekt-Outputs (z.B. von Bildungsprogrammen)

3. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1303/2013, Artikel 125, Punkt 3 sowie des Artikels 12 der Verordnung 1299/2013 und des Kooperationsprogramms. Jedes Projekt muss mindestens 40% der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, damit es dem Begleitausschuss zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Punktzahl	Entscheidung des Begleitausschusses
100% - 40% der maximalen Punktzahl	Der Begleitausschuss wählt aus den vorgelegten Projekten .
39% und weniger	Der Begleitausschuss beurteilt das Projekt; das Projekt kann jedoch nicht genehmigt werden.

Der Begleitausschuss des Programms trifft anschließend die Auswahl unter jenen Projekten, welche die Bedingungen für einen Zuschuss im Sinne des Punkt A4 (Überprüfung der Förderfähigkeit bzw. Eligibility Check) erfüllt haben und trifft folgende Möglichkeiten der Projektauswahl:

Auswahlmöglichkeiten	Definition
Genehmigung ⁷	Der Projektantrag wurde ordnungsgemäß und pünktlich eingereicht und wurde mit einer ausreichenden Punktzahl bewertet. Der BA empfiehlt das Projekt zur Genehmigung. Die Genehmigung kann Auflagen enthalten, die der BA als wesentlich einstuft. ⁸
Nichtgenehmigung	Die Begründung der Nichtgenehmigung wird im schriftlichen Entscheid (siehe unten) ordnungsgemäß angeführt. Im Abschnitt „Belehrung“ im Entscheid wird eine Information bezüglich der Möglichkeit einer Wiedervorlage des Projekts angeführt.

Falls der Begleitausschuss Auflagen zur Ergänzung des Projektantrags definiert die der Erreichung der Programmziele laut Verordnung Nr. 1303/2013, Artikel 49 dienen, erarbeitet das GS eine Aufforderung zur Ergänzung des Projektantrags. Der Antragsteller legt die Ergänzung in Form eines schriftlichen Nachtrages zum Projektantrag vor. Darauf aufbauend erfolgt eine qualitative Bewertung der geänderten Teile (ggf. einschließlich zusätzlicher Anhänge). Anschließend wird der Projektantrag neuerlich dem Begleitausschuss zur Auswahl vorgelegt falls der Begleitausschuss nicht ein anderes Verfahren definiert. Die

⁷ Bei einer Genehmigung des Förderantrags wird im Beschluss des Begleitausschusses angeführt, welche Anmerkungen/Empfehlungen des JS, des externen oder unabhängigen regionalen Experten berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden.

⁸ In diesem Fall wird das in Anhang 1 dieser Methodik beschriebene Verfahren angewendet, sofern der BA keine andere Vorgangsweise festlegt



Beschlussfassung kann im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen (vgl. Anhang 1).

Falls – aufgrund nachträglicher Feststellung der VB - der Projektantrag seitens des Begleitausschusses im Widerspruch zu den Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses (siehe Prüfung der Förderfähigkeit (Eligibility Check), Punkt A4.) beurteilt wurde, gibt die VB den Projektantrag an den Begleitausschuss des Programms zur erneuten Beurteilung zurück. Die erneute Beurteilung ist für die Verwaltungsbehörde bindend.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG BZW. NICHTGENEHMIGUNG

Der Entscheid über die Genehmigung oder die Nichtgenehmigung des Projektantrags wird von der Verwaltungsbehörde - dem Ministerium für Investitionen, Regionalentwicklung und Informatisierung der SR an den Antragsteller (Lead Partner) ausgestellt.

Im Entscheid zur Genehmigung können Auflagen enthalten sein, wenn der Call eine entsprechende Festlegung enthält. Das GS kontrolliert, ob die angeführten Auflagen – als Vorbedingung für den Vertragsabschluss - erfüllt wurden.

Der schriftliche Entscheid enthält die Entscheidung, die Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

In der Ausfertigung des Entscheids gibt die Behörde, die das Schriftstück ausstellt, das Ausstellungsdatum der Entscheidung und die Bezeichnung des Antrags an, der Gegenstand des Antragsverfahrens war.

Der Entscheid muss Stempel und Unterschrift sowie Vor- und Nachnamen und die Funktion der zur Unterzeichnung berechtigten Person enthalten.

Der schriftliche Entscheid über die Antragsbewilligung beinhaltet die Höhe des genehmigten Zuschusses aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung.

Im Entscheid über eine Nichtgenehmigung muss im Abschnitt „Begründung“ eine eindeutige und genaue Begründung der Nichtgenehmigung angeführt sein. Sollte es im Zuge der Überarbeitung möglich sein, die genannten Gründe für die Nichtgenehmigung zu beseitigen, kann der Projektantrag erneut vorgelegt werden.

Der Entscheid über die Projektgenehmigung kann – falls relevant - Auflagen enthalten, deren Erfüllung der Antragsteller vor dem Vertragsabschluss nachweisen muss; dies einschließlich einer Frist, bis wann die vorgenannten Auflagen erfüllt sein müssen.

Anhang 1 – Verfahren zur Genehmigung von Projektanträgen

Anhang 1 – Verfahren zur Genehmigung von Projektanträgen

